

[REDACTED]  
Name, Vorname  
-bitte leserlich-

[REDACTED]  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur mit der

Nr. 067-ZR-III.....

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und leserbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare/innen teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat [REDACTED] die Examensklausuren schreiben werde.

[REDACTED]  
Unterschrift

## A. Antrachten

### I. Mandantenbefreiung

Die Mandantin, die Seewald GmbH, (im Folgenden: Mandantin) bitte, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Kurt Hubatsch, begleut am 25.11.2016 die Überprüfung, ob mit Erfolg die Aufhebung einer gegen sie ergangenen Versammlungsurteil des Landgerichts Hamburg, ihrem ehemaligen Prozessbevollmächtigten, am 11.11.2016 erzielt werden kann, sowie die Prüfung der Erfolgsaussichten der vorgenannten Klage und der Widerklage des Herrn Helmut Özer (im Folgenden: Aegner).

#### ~~Eine Inanspruchnahme~~

Dem Streit liegt ein Mietvertrag zwischen den Parteien sowie eine Geschäftsraumvertrag unter Beteiligung der Fa. Hoffmann u. o. als Käuferin (im Folgenden: Käferin) zugrunde.

Eine Inanspruchnahme der Käuferin und ihres ehemaligen Prozessbevollmächtigten wünscht die Mandantin nicht.

### II. Prozesssituation

Zunächst ist zu prüfen, ob noch ein Einspruch gegen das Versammlungsurteil nach den §§ 338 ff. ZPO möglich ist.

1. Der Einspruch nach § 338 ZPO ist stetthalt, denn es liegt ein sog. echter Versammlungsurteil i.S.d. § 330 ZPO vor, da es-

sen Erlass infolge des Nichterscheinen  
des Prozessbevollmächtigten im Termin zur  
mündlichen Verhandlung am 18.10.2016,  
der zuvor ordnungsgemäß gekadert  
worden war (§ 335 I Nr. 2 ZPO), seitens  
des Gegners beantragt wurde.

2. Hinsichtlich der Frist gilt § 339 I  
ZPO. Hierach ist der Einspruch binnen  
zwei Wochen seit Zustellung einzulegen.  
Bei einem Versäumnisurteil gegen eine  
in der mündlichen Verhandlung sau-  
mige Partei ist die Zustellung an die  
maßgeblich.

Eine Zustellung am 01.11.2016 ist noch  
nicht erfolgt, da das Versäumnisurteil  
vom ~~Fr~~ ehemaligen Prozessbevollmächtigten  
Mündgesandt und insoweit kein  
Empfangsbehennntniß, das für die Zustel-  
lung an einen Anwalt gem. § 174 I ZPO  
erforderlich ist, abgegeben wurde.

Die Zustellung könnte aber am 11.11.  
2016 erfolgt sein durch Übergabe  
an die dort beschäftigte Rechtsanwalt(s)-  
und Notar fachangestellte Meier.

a) Trotz der Mandatsniederlegung müste  
er noch tauglicher Zustellungsfadessat gewe-  
sein sein. Nach § 172 I ZPO hat die  
Zustellung grds. an den Prozessbevoll-  
mächtigten zu erfolgen. Nach § 87 I Var. 2  
ZPO erlangt die Konklusion des Vollmacht-  
vertrags in Anwaltsprozessen - wie vorliegend  
gem. § 78 I ZPO - erst durch Anzeige der  
Bevollmächtigung einer anderen Wirksamkeit.  
Trotz Mandatsniederlegung und diesbenzei-  
cher Mitteilung an das Gedenkt court

er also auch ungeeignet zu Stellungsadressat.

b) Weiter konnte auch nach § 178 I Nr. 2 ZPO eine Ersatzzustellung an die Beschäftigter Meier erfolgen.

Die Zustellung gegen Empfangsbekennnis nach § 174 I ZPO ist nicht zwingend (worauf laut „hann“).

c) Die Zustellung erfolgte mithin am 11.11. 2016.

d) Nach § 221, 222 ZPO iVm §§ 187 I, 188 II BGB begann die Frist danach am 12. 11. 2016 und endet am 25.11. 2016, einem Freitag.

e) Der Anspruch ist also bis zum heutigen Tage einzulegen.

3. Dabei ist die Form des § 340 ZPO zu beachten. Der zwingende Inhalt der Anspruchsschrift ist in § 340 II ZPO geregelt.

4. Infolge des Anspruchs wird der Prozess gem. § 342 ZPO ~~ist~~ in die Lage zurückversetzt, in die er sich vor dem Säumnis befand.

III. Erfolgsaussichten der Klage  
Weiter sind die Erfolgsaussichten der bereits seitens des Mandanten eingezogenen Klage prüfen.

1. Die Klage müsste zulässig sein.

a) Die Zuständigkeit des Landgerichts

Hamburgs folgt in sachlicher Hinsicht aus §§ 23 Nr. 1, 71 I AVG sowie in

zurückhaltender Hinsicht aus § 29a ZPO, da es in beiden Klageanträgen um das (Nicht-)Bestehen von Ansprüchen aus einem Mietverhältnis über in Hamburg belegene Räume geht. <sup>\*1 rechte S.</sup>

b) Im Übrigen liegen die Zulässigkeitsvoraussetzungen vor.

Fraglich erscheint einzufügeln das Feststellungsinteresse in Bezug auf den Antrag zu

2.) gem § 256 I ZPO.

aa) Da der Gegner bereits mit Schreiben vom 14.03. 2016 eine Rechtsforderung des Betrags gefordert und dabei auch eine gerichtliche Amtshandlung angedroht hatte, bestand zunächst grundsätzlich ein rechtliches Interesse des Mandanten an einem Bestehen dieses Anspruchs.

bb) Dieses konnte aber infolge der Erhebung der Widerklage durch den Mandanten entfallen sein. Durch Zustellung der Widerklageschrift an den Prozessbevollmächtigten der Beklagten ist der Zahlungsanspruch rechtshilfsgesetzlich gestillt. Da die Wirkungen einer Zahlungshilfe aufgrund der Möglichkeit der Vollstreckung über diese einer negativen Feststellungsanhabe hinausgeht, ist insoweit das Feststellungsinteresse entfallen.

bb) Der Feststellungsantrag zu 2) ist nicht mehr zulässig.

c) Zulässig ist nur die Klage in Bezug auf den Antrag zu 1.).

2. Fraglich ist, ob die Klage insoweit auch begründet ist, der Mandantin also der geltend gemachte Zahlungsanspruch i.H.v. 32.000€ nebst Zinsanspruch besteht.

a) Zahlungsanspruch i.H.v. 32.000€

aa) Ein solcher Anspruch könnte sich aus dem Unterrichtsvertrag vom 23.05.2015 gem. §. 535 II BGB ergeben.

(1) Der Kienvertrag wurde unbestritten geschlossen und bekräftigt auch unbestritten den Zeitraum April bis Juli 2016, sodass der Anspruch zunächst entstanden ist.

(2) Eine Zahlung des Gegners ist unbestritten erfolgt.

(3) Fraglich ist aber, wie sich die in § 1 des Geschäftskaufvertrags vom 29.07.2016 zwischen den Parteien und dem Käufer geregelte Abtretung auswirkt.

Geregelt ist dort eine „unwiderrückliche Abtretung des nachstehenden Zahlungsanspruchs des Gesamthaupreises“ vom Gegner an die Mandantin und die Annahme dieser Abtretung durch die Mandantin.

Die Wirkung dieser Abtretung könnte in einem ~~falls~~ Erloschen des Zahlungsanspruchs liegen, wenn insoweit eine Leistung an Zahlung statt ist § 364 I BGB vereinbart wurde. Sollte die Abtretung bloß erfüllungsfähiger erfolgen

(vgl. § 364 II BGB), wäre hingegen mangels Kaufpreiszahlung durch den Käufer noch keine Erfüllung gegeben. Bei Abtretenen ist im Zweifel von einer Leistung erfüllungshalber auszugehen, da der Gläubiger regelmäßig nicht dazu bereit ist, das Insolvenzrisiko eines Dritten zu übernehmen.

Ob im vorliegenden Fall etwas anderes anzunehmen ist, könnte offen bleiben, wenn die Abtretung nicht wirksam erfolgt ist.

(a) Im Geschäftskaufvertrag haben Mandantin und Gegenstand sich i.S.d. §§ 378-398 BGB über die Abtretung geeinigt.

(b) Mangels Möglichkeit eines gutgläubigen Forderungsmeibes setzt eine wirksame Abtretung aber stets das Bestehen der Forderung voraus.

Daran könnte es hier fehlen, wenn, wäre die Mandantin geltend macht, der Geschäftskaufvertrag in seinem § 4 eine Bedingung i.S.d. § 158 I BGB enthalten würde, dass dieser nur im Falle des Abschlusses eines Untermietvertrags zwischen der KfzG Mandantin und dem Käufer zustande kommt und ein solcher Untermietvertrag nicht ~~noch~~ abgeschlossen wurde.

§ 4 des Geschäftskaufvertrags bestimmt, dass der Vertrag die Gültigkeit des Vertrags von dem Abschluss des Unter-

✓ mietvertrag „abhängig“ sein soll, sodass insoweit von einer aufschreibenden Bedingung nach § 158 I BGB auszugehen ist, §§ 133, 157 BGB.

zum Abschluss des Untermietvertrags gibt die Mandantin an, dass dieser in doppelter Ausfertigung von beiden Parteien unterschrieben, da der Käufer aber den vereinbarten Kaufpreis nicht in bar zahlen konnte (wie es in § 2 des Geschäftskaufvertrags vereinbart war), beide Ausfertigungen wieder an sich genommen habe.

Später ist aber gleichwohl eine von der Mandantin initiierte Unterzeichnung des Geschäftskaufvertrags ~~mit dem~~ f seitens des Gegners erfolgte, ohne dass auf ein vermeintliches Nichtstehenkommen des Untermietvertrags hingewiesen wurde. Auch ließ die Mandantin zu, dass der Gegner dem Käufer wenige Tage später den Schlüssel übergab und dieser die Räumlichkeiten zur Nutzung überließ.

Durch Unterzeichnung des Untermietvertrags ist zunächst eine Einigung zwischen den Parteien zustandegekommen. Da in der Erhebung der Vertragspartei eine Konzession d. a. ~~zu~~ seitens der Mandantin zu sehen ist, kann offen bleiben, da jedenfalls eine entsprechende Vertragsabsicht aufgrund des anschließenden Verhaltens der Mandantin nicht zu beweisen sein wird, sondern vielmehr alle davor spricht, dass auch sie von einem

Dadurck  
nich

wirksamen Vertragsschluss ausgegangen ist.

(c) Die Abrechnung ist danach wirksam erfolgt.

(d) Maßgeblich ist daher, ob sie an Zahlungs statt Leistungskalber erfolgen sollte, §§ 183, 157 BGB.

Rechts

Für eine Annahme einer Abrechnung an Zahlungs statt spricht, dass allein die Mandantin mit dem Käufer verhandelte, sodass es nahelegen könnte, dass sie - entgegen der ~~zweckwidrigen~~ zweitess- sah es auch ihr Insolvenzrisiko übernehmen wollte. Dafür spricht weiter, dass ausweis- lich des Kaufvertrags (§ 1) auch ausschließ- lich eine Zahlung an die Mandantin erfolgen sollte, der Käufer also vollständig auf der Bezeichnung zum Käufer heraußehal- ten würde.

Diese Anhaltspunkte genügen aber nicht, um eine Leistung an Zahlungs statt zu übernehmen.

Für eine Leistungserfüllungskalber spricht nämlich ganz maßgeblich die Regelung in § 5 des Geschäftskaufvertrags. Hierin sollte die Mandantin nach Zahlungseingang eine Verrechnung der noch offenen Forderung gegenüber dem Gegenüber mit dem Kaufpreis Zahlungseingangen aus dem Kaufpreis vornehmen und ein sich ggfs. erge- bendes Entgelt aufhaben an den Gegenüber zu überleiten. Wenn aber der Gegenüber den Nutzen einer Überverhüllung haben soll, ist nicht einzusehen, weshalb die Mandan-

tin nach dem Parteiwillen das Insolvenzrisiko hätte tragen sollen.

Durch Abrechnung ist der Anspruch also nicht untergegangen.

(4) Möglicherweise konnte der Gegner der Inanspruchnahme durch die Mandatshin aber seitens des Gegners entgegenhalten werden, dass sie sich zunächst an den Käufer zu wenden habe. Eine solche Ehrede könnten die Ausführungen in der Klageerwiderungschrift enthalten (s. Bl. 9.)

In Betracht kommt insoweit eine Ehrede aus § 242 BGB oder eine konkludent vereinbarte Stundung der Forderung gegenüber dem ~~dem~~ Gegner gem § 271 BGB. Insbesondere aufgrund der Regelung in § 1 des Vertrags, wonach ausschließlich die Mandatshin ihr Berg auf den Kaufpreisanspruch aktiver legitimiert sein soll, ist dies zu bejahen. Auch die Regelung in § 5 deutet darauf hin, dass eine Auseinandersetzung zwischen den Parteien erst wieder erfolgen sollte, wenn die Mandatshin sich an den Käufer gewandt hat.

bb) Danach besteht der Zahlungsanspruch zwar grundsätzlich, ist zuerst aber nicht durchsetzbar.

b) Zinsanspruch

Selbiges gilt hinsichtlich der bereits entstandenen Vertragszinsen aus §§ 280 I, II, 286 BGB.

IVm § 288 II BGB.

Die geltend gemachte Anshöhe ergibt sich daraus, dass beide Partien als Unternehmer gehandelt haben (§ 14 BGB, s. näher dazu unten).

C) Die Klage ist -dementsprechend- nicht begründet.

noch nicht

3. Die Klage der Mandantin ist unwiderruflich des Antrags zu 2.) schon unzulässig, unwiderruflich des Antrags zu 1.) dementprechend unbegründet.

III. Erfolgswahrsichten der Widerklage  
Fragelich ist, ob die Mandantin sich erfolgreich gegen die Widerklage verteidigen kann.

1. Diese musste zunächst zulässig sein.

Die öffentliche Zuständigkeit folgt auch hier aus dem sachlich ausschließlichen Rechtsstand des § 29a ZPO.

Fragelich ist, ob das Landgericht Hamburg, auch in sachlicher Hinsicht zuständig ist, obwohl mit der Klagewiderklage Forderung im Höhe von 4000€ die Zuständigkeitsgrenze der §§ 23 Nr. 1, 717 AVA leicht erreicht ist. In Anwendung der aus §§ 504, 506 sowie § 33 ZPO zu entnehmenden allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass für Klage und Widerklage - jedenfalls im Falle ihrer Konnexität - ein gemeinsamer Rechtsstand gegeben sein soll, ist dies jedenfalls dann zu bejahen, wenn auch die Konnexität ist § 33

ZPO vorliegt. Hiermache müssten Anspruch und Gegenanspruch in Zusammenhang stehen. Da beide Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis - dem zwischen den Parteien geschlossenen Unternehmensvertrag - stammen, ist dies zu bejahen, sodass auch die sachliche Zuständigkeit gegeben ist. Da Konnexität gegeben ist, kann dahinstechen, ob es sich dabei um eine besondere Sachverhaltsvoraussetzung handelt oder diese nur einen besonderen Herrichtsstand begründet.

Die Klag Widerklage ist zulässig; aufgrund des anderslautenden Antrags (Zahlung statt Feststellung) steht ihr auch nicht die andererseits Rechtshängigkeit aufgrund des Klagantrags zu 2.) entgegen, da es sich nach dem zweijuridischen Sachgegenstandsbesitz insoweit um unterschiedliche Sachgegenstände handelt (s. §§ 263 III Nr. 1, 253 II Nr. 2 ZPO).

2. Fraglich ist, ob sie auch begründet ist.

Dies wäre der Fall, wenn dem Gegenvertrag ein Zahlungsanspruch i. H. v. 4000 € nebst dem Geltendgemachten Zinsanspruch zu stände.

a) Dazu solcher könnte sich aus § 812 I 1 Vgl. 1 BaB ergeben, wenn der Leichtsinn in den Monaten Februar und März 2016 aufgrund des Baulehms gem. § 536 I 2 BaB gemindert war.

aa) Dazu müsste der Bauleharm einen Mangel i. Sd. § 536 I BaB darstellen. Ein solcher liegt vor, wenn die Mängelsache in nicht unerheblicher Weise in Bezug auf seine

Tauglichkeit, d.h. Nutzung zum vertraglichen Zweck, ~~gemindert~~ beeinträchtigt ist.  
Der Gegenes trägt vor, dass aufgrund des über die zwei Monate auch tagsüber erheblichen Baularms (den er durch ein Lärmprotokoll nachweisen kann), zu einer Minderng der Nutzungsmöglichkeit des Restaurants als auch der Wohnnutzung kommt gekommen ist.  
Da die Wohnnutzung nicht vertraglich vereinbart war, muss dies unbeachtet bleiben. In Bezug auf die Nutzung als Restaurant ist aber eine ~~Minderung~~ Beeinträchtigung anzunehmen, sodass ein gem. § 536 I 3 BGB zur Minderung führender Mangel gels ~~keit~~ vorliegt.

bb) Die Geltendmachung der Mängelrechte ist auch nicht aufgrund einer fehlenden Mängelanzeige gem. § 536c II 1 BGB aufgrund § 536c II 2 Nr. 2 BGB ausgeschlossen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Handlungen infolge des Unterbleibens keine Abhilfe (s.e. Mängelbegrenzung) schaffen könnte. Da sie keinen Einfluss auf das Baugeschehen hatte, fehlt es insoweit an der geforderten Kausalverknüpfung.

cc) Die Minderung konnte aber aufgrund § 6 des Untermietvertrags ausgeschlossen sein. Hiermache soll eine Minderung aufgrund von nicht vom Vermieter zu vertretenden Umständen ausgeschlossen sein, wenn durch diese die gewerbliche Nutzung der Räume etwa in Form eines Abschlusses mitgängig beeinträchtigt wird.

grds-  
simuall,  
der Auswirkun  
Vor dem  
Mangel zu  
pr-fh

Einen solchen Geschäftsnachgang - weniger Besucher aufgrund des Baubooms macht der Aegner geltend. Auch hat die Mandantin diesen Umstand nicht zu vertreten. Anhand der aufgezählten Beispiele, wann die Mündenung entfallen sollte, - Verkehrsräum (Lohn), Aufgraben für einen U-Bahntunnel etc. - wird deutlich, dass insbesondere auch Situationen erhöhten Umgebungs lärmes etwa durch Baustellen umfasst sein sollten. Im Falle der Wirksamkeit der Regelung wäre die Mündenung also grds. ausgeschlossen.

dd) Da es sich nicht um Wohnraummiete handelt, steht § 336 II BGB der Wirksamkeit der Vereinbarung nicht entgegen.

ee) Möglicherweise könnte die Unwirksamkeit sich aber aus § 307 BGB ergeben.

(1) Für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen i.S.d. §§ 305 I, 310 I BGB liegen in Form des Formular-Unternehvertrags vor. Diesen hat auch die Mandantin bei Vertragsschluss als Vervendenn erstellt.

(2) Eine Einbeschränkung der Regelungen in den Verträgen erfolgt aufgrund der Objektivität. Die Krambelehrungen des § 305 II, III BGB sind zwischen Unternehmen nicht zu beachten, § 310 I BGB

(3) Einwirksam wäre die Bestimmung, wenn sie den Aegner i.S.d. § 307 I BGB unangemessen benachteiligen würde.

Hier konnte vom wesentlichen Grundgedanken des § 307 I BGB abgewichen werden (§ 307 II Nr. 1 BGB) oder wesentliche Rechte des Gegenbers in Vertrag zweckgeründer Weise eingeschränkt worden sein (§ 307 II Nr. 2 BGB).

Allgemein stellen die Mietrechte des § 536 BGB wesentliche Rechte dar. Allerdings verdeutlicht bereits § 536 IV BGB, dass eine Abweichung von diesen Bestimmungen zulässig sein kann, wenn es sich nicht um ein Wohnraummietverhältnis handelt.

Da zudem nur das Minderungsrecht - nicht die üblichen Mängelrechte - behalten ist, ist jedenfalls nicht von einer derartigen Belehrung, die Vertrag zweckgeründer auszuüben - insb. bleibt die Mandat zu Mängelbehebung verpflichtet.

Insofern darfte auch nicht von einem Abweichen von wesentlichen Grundgedanken bzw. einer sonst unangemessenen Benachteiligung auszugehen sein. Eine solche ist nur dann zu bejahen, wenn der Vermieter seine Vertragsposition bzw. Verhandlungsposition ausnutzt, um einseitig seine Interessen durchzusetzen. Indem die Forderung nicht allgemein, sondern nur hinsichtlich solcher Umstände ausschlossen wird, die die Mandantin gerade nicht zu vertreten hat, liegt vielmehr ein Interessenungleichgewicht vor.

Die Bestimmung ist auch nicht nach § 307 I 1 BGB unwidrksam.

doch

§ 765 BGB?

ff) Da der Mandantin keine Angst zur Last fällt, sondern vielmehr die baldigen Bauarbeiten bei Vertragsschluss offenkundig waren, steht einem Berufen auf § 6 auch nicht § 556 d BGB entgegen.

gg) Mangels Mündung erfolgte keine rechtsgrundlose Überzahlung. ~~Ein~~ Ein Anspruch aus § 817 I 1 Vorb BGB besteht nicht.

b) Ein Anspruch aus anderen Vorschriften kommt nicht in Betracht.  
Die Widerklage ist nicht begründet.

3. Die Widerklage ist zwar zulässig, aber nicht begründet.

#### IV. Zweckmäßigkeit

##### 1. Rücksichtnahme der Klage

In Rücksichtnahme des Klagenantrags zu 2), der nach oben gesagtem ursprünglich zulässig und aufgrund des Nichtbestehens des Anspruchs auch beendet war, ist aufgrund der Rechtfertigung mit dem Widerklagenantrag als erledigendes Ereignis die Erledigung zu erklären. Entweder schließt der Gegner sich an, dann wiederum nach billigen Ermessens der Amtsrichter gem. § 91a ZPO die Kosten auflegt, oder die Erledigung bleibt einseitig. Dann ist der Antrag umzustellen auf Feststellung der Kostentragung des Gegners. Hierbei handelt es sich um eine stets zulässige Klageänderung gem.

Korrigiert

§ 264 Nr. 2 ZPO; das Feststellen ist Interesse folgt aus der Vermeidung der Kostenlast bzg. der nun unzulässigen Klage gem. § 91 I ZPO.

Hinsichtlich des Klagenantrags zu 1) sollte möglichst zeitnah eine Inanspruchnahme des Käufers versucht werden. Sollte dieser sich weigern, kann eine noch bestehende Klage herbeieilzt werden. Im Übrigen sollte der Klagenantrag auf Feststellung umgestellt werden (§ 264 Nr. 2 ZPO). Das Feststellungsinteresse folgt daraus, dass der Gegner die Erstattung behauptet.

Aufgrund des bereits ergangenen Versammlungsurteils sollte auf die dadurch entstandene Kostenlast gem. § 344 ZPO hingewiesen werden.

2. Hinsichtlich der Widerklage

Hier sollte die Vertheidigungsschärfe eingesetzt werden.

3. zunächst ist insgesamt noch keine Einstellung einzulegen. Aufgrund der nahenden Fristablaufs empfiehlt sich eine Einstellung per Fax.

Aufgrund des Versammlungsurteils ist ein Antrag auf vorläufige Einstellung der Zwangs vollstreckung gem. §§ 719, 787 ZPO zu stellen.

### 3. Praktischer Teil

Rechtsanwalt  
Holger Landgraf  
Neue ABC-Straße 28  
20354 Hamburg

25.11.2016

An das  
Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

- ENTWURF -

Widerklag erwidern und Einspruch

In dem Rechtsstreit

Seewald GmbH. I. Ober  
Az: 336 028/16

Zeige ich an, dass ich den Kläger und Widerbeklagten vertrete. Namens und in Vollmacht des Klägers lege ich hiermit gegen das Versammlungsurteil vom 18.10. 2016, dem Beklagten zugestellt am 11.11. 2016,

Einspruch ein.

Ich beantrage,  
die Vollstreckung aus dem oben bezeichneten Versammlungsurteil ohne Sicherheitsleistung, hiefsweise gegen Sicherheitsleistung, voraufliegen zu stellen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

1. das Versammlungsurteil vom 18.10.2016 aufzuheben und den Beklagten zu

verurteilen, an die Klägerin 32.000 €  
nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten  
über dem Basiszinssatz seit auf  
ca. 8.000 € seit dem 6.4. 2016, 6.5.  
2016, 6.6. 2016 und 6.7. 2016 zu  
zahlen;

- Kontakt
- ✓ 2. Im Übrigen wird die Klage für erledigt erklärt.
  - ✓ 3. Die Widerklage wird abgewiesen.

### Begründung:

Der EInspruch ist zulässig. Da die Zustellung  
erst am 11.11.2016 erfolgte, ist er insbe-  
sondere noch fristgemäß.

Hinsichtlich des Klagantrags zu 1) ist  
ergänzend auszuhalten, dass eine Erfüllung  
heinesfalls durch die Abrechnung erfolgt ist.  
Aus der Vereinbarung in Art. S & 5 des  
Geschäftshaftvertrags folgt, dass die  
Abrechnung bloß Erfüllungshalber erfolgte.  
Erst mit Kaufpreiszahlung - die bislang  
nicht erfolgt ist - wird der Anspruch  
untergehen.

Hinsichtlich des Klagantrags zu 2) ist die  
Klage für erledigt zu erklären. Durch Fest-  
stellung der Widerklageschrift hat sich dieser  
erledigt. Dem Beklagten sind insoweit die  
Kosten aufzueregen, da die Klage zulässig  
und begründet war.

Das Feststellungsinteresse folgt aus dem  
Vorliegen Belehrungen des Anspruchs seitens  
des Beklagten mit Schreiben vom 14.8. 2016.  
Die Klage war auch begründet, da die

Mündung nach § 6 des Untermietvertrags aufgeschlossen war. Da der Beklagte nicht nach Belieben nur aufgrund geänderter Nutzung einseitig einen Gewerbe- in einen Wohnraummietvertrag umwandeln kann, steht dem insbesondere nicht § 536 IV BGB entgegen. Zu dieser Vereinbarung ergibt sich vielmehr, dass außerhalb von Wohnraummietverhältnissen abweichende Vereinbarungen erlaubt sind. Da der Anschluss nur für Umstände erfolgt, die die Klägerin nicht zu vertreten hat und zudem bei Vertragschluss der wahrende Baubeginn offenkundig war, ist die Regelung auch nicht unbillig, sondern stellt vielmehr einen gerechten Interessenausgleich dar.

Aus diesem Grund ist die Widerrufung unbegründet und abzuweisen.

Unterschrift  
Rechtsanwalt

Maye:  
Vollmacht im Original

#1

Da es sich nicht um eine Klage aus einem Wohnraummietverhältnis handelt, ist nicht das Amtsgericht sachlich gem. § 23 Nr. 2 lit. a) BaB ausschließlich zuständig.

Zwar ist der Mieter im Laufe des Mietverhältnisses in die Räume eingezogen, der Mietvertrag wurde aber ausdrücklich als Gewerbeimmobilienvertrag ist § 578 I BaB geschlossen. Eine einseitige Änderung des Vertragszwecks, ohne Beteiligung des Vermieters, ist nicht zulässig.

Es hätte aufgeführt werden sollte, dass die  
Festkellergasse zum EJ an den Untergangswällen  
schleifte. Zu heftig sollte sie weiter fahren, dann ~~ist~~  
ein Einbruch noch möglich ist.

Da, Festkellergasse ist noch nicht entfallen, da die  
Widettslage noch anwesig nicht genommen wurde kann.

Es hätte festgestellt werden können/sollte, dass durch  
die Einwanderung der Untergänge die Vergrößerung  
aufgehoben wurde ist. Die weiteren Aufführungen in  
der Klappe sind überzeugend.

Die Abstandsgeschäfte in den Untergängen  
wirksam seien. Allerdings steht die Abstand  
(§ 366 BGB) entgegen.

Die Zweckmäßigkeitserwägungen waren  
konsequent. Der Schriftstraf ist formal  
in Ordnung.

Voll befriedigend (MP)

taur, 27.03.2022